

Stadt Erlangen

An die
Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen
und die Einzelstadträte/-rätinnen

Der Oberbürgermeister

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Postfach 3160, 91051 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet <http://www.erlangen.de>
Az. She-uc
22. Juli 2003

Geschäftsführungszuschüsse an Stadtratsfraktionen, hier: Verwendungsnachweise

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Ältestenrat am 27.1.03 und im Fraktionsvorsitzendengespräch am 24.2.03 wurde auch über die Verwendung der Geschäftsführungszuschüsse beraten.

Anlass war die Feststellung des Bayer. Prüfungsverbandes hinsichtlich der Verwendungsnachweise eine jährliche Vorlage zu regeln.

Das Bürgermeister- und Presseamt wurde beauftragt, gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt erläuternde Informationen zu geben.

Die Stadt Erlangen gewährt aufgrund ihrer Verpflichtung für einen ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen (Art. 56 Abs. 2 GO) den Fraktionen und Gruppen des Stadtrats laufende Zuschüsse. Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten.

Die Fraktionszuschüsse wurden zuletzt mit Stadtratsbeschluß zum 1.5.2002 geregelt und werden bei einer Veränderung der Beamtenbesoldung prozentual angepaßt.

Aus dem Prüfungsbericht 2002 wird nochmals zitiert:

Der BayVGH hat zwar mit Urteil vom 19.12.1979 Nr. 365 IV 75 entschieden, dass die Gewährung von Zuschüssen an Fraktionen eines Gemeinderates im Vollzug des Art. 56 Abs. 2 GO grundsätzlich zulässig sei. Mit Schreiben vom 14.1.1988 (vgl. FSt 228/1988) wies das Bayer. Staatsministerium des Innern allerdings darauf hin, dass auch die Gemeinden insoweit dem Verbot der Parteifinanzierung unterlägen. Es sei ihnen nicht erlaubt, etwa die politische Basisarbeit oder die Wahlwerbung der verschiedenen im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppen zu unterstützen. Ihre Zuschüsse müssten sich vielmehr auf die Aufwendungen beschränken, die den Fraktionen als Gliederungen des Stadtrats und damit in ihrer Eigenschaft als Bestandteil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts entstehen und nicht bereits durch Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder usw. abgegolten werden. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind somit nur die

Aufwendungen, die notwendig sind, um die Zusammenarbeit des Stadtrats zu erleichtern und den nach innen gerichteten Prozeß der Teilnahme an der Ratsarbeit zu ermöglichen.

Zur Erläuterung wird aufgezeigt:

zulässige Aufwendungen sind

Personalkosten, Büromaterial, Telefon- und Kopierkosten, Klausur- und Seminarkosten sofern sie der Stadtratstätigkeit dienen und sich im angemessenen Rahmen halten, sowie Literaturbeschaffung.

Nicht abgedeckt werden:

Angaben für Repräsentationen, nach aussen gerichtete Veranstaltungen, Tagungen, Publikationen und Informationsschriften und Werbung, sowie Fortbildung der Fraktionsmitglieder und selbständige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen, denn damit würde gegen das Verbot der Parteienfinanzierung bzw. der Förderung politischer Parteien mit öffentlichen Mitteln verstoßen.

Auch Nachrufe und Kränze sind nicht Fraktionsaufgabe sondern von der Kommune bzw. von den jeweiligen Parteien zu regeln. Empfänge und Geschenke sind ebenfalls außerhalb der Geschäftsführungszuschüsse zu finanzieren.

Spenden fallen nicht unter die widmungsentsprechenden Aufgaben der Fraktionen (BVerwG, Urteil v. 11.07.1985).

Die Verwendungsnachweise für das Jahr 2002 wurden vorgelegt. Für das Jahr 2003 werden sie bis 1. Februar 2004 erbeten. Die vorher aufgezeigten Kriterien sind Bestandteil der Nachweise.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Siegfried Balleis

II. Kopie <Amt 14>

III. Kopie <Amt 13> z. Vorgang

OBM:

13:

✓ Gebhardt

✓ Midas

✓ Dr. Mittel

Dr. Fuhrer